

Vereinbarung zur Qualifizierung

„Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“

zwischen dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)

und dem Fachbereich (FB) für Wald und Umwelt

der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Präambel

Das Land Brandenburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Bildung für nachhaltige Entwicklung zu konsolidieren und durch fachspezifische Weiterbildungsmaßnahmen perspektivisch weiter auszubauen. Der Bildung für nachhaltige Entwicklung soll in Zukunft größere Bedeutung zukommen. Dafür bietet die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kooperation mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg die Qualifizierung „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ an.

§ 1 Allgemein

(1) Das staatliche Waldpädagogik-Zertifikat basiert auf den bundeseinheitlichen Mindeststandards¹, die von der Forstchefkonferenz (FCK) beschlossen wurden. Die Umsetzung der Qualifizierung einschließlich der Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen und Vorleistungen erfolgt in eigener Zuständigkeit der Bundesländer. Im Bundesland Brandenburg ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) vom Brandenburgischen Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) mit der Qualifizierung „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ beauftragt.

(2) Die Vereinbarung regelt die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme durch die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Fachbereich für Wald und Umwelt, auf Grundlage der Mindeststandards der FCK.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Waldpädagogik-Zertifikats besteht nicht.

¹ „Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats“ FCK-Beschluss 26./27.04.2007“

§ 2 Ziele und Zielgruppen

(1) Ziele der Qualifizierung sind die Qualitätssicherung der waldpädagogischen Arbeit und der Erwerb des staatlich anerkannten Zertifikats. Zielgruppen sind Beschäftigte² der Forst-verwaltungen der Länder, Studierende der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management am Fachbereich für Wald und Umwelt an der HNEE und Externe. Dem Berufsabschluss Forstwirt /-in gleichgestellt ist eine mindestens 10-jährige forst-fachlich relevante praktische Tätigkeit in einer Landesforstverwaltung.

(2) Studierende der Bachelor-Studiengänge Forstwirtschaft und International Forest Ecosystem Management am Fachbereich für Wald und Umwelt an der HNEE haben die Möglichkeit studienbegleitend die Zugangsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung des Waldpädagogik-Zertifikates zu erlangen.

(3) Für alle anderen Zielgruppen werden Blockkurse an der HNEE angeboten.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern wie zwei Stellvertretern der HNEE und jeweils einem Vertreter wie einem Stellvertreter des LFB (untere Forstbehörde) sowie des für Forst zuständigen Ministeriums in Brandenburg (oberste Forstbehörde) zusammen.

(2) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- die Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen für das Waldpädagogik-Zertifikat
- Zulassung von Teilnehmern zur Qualifizierung
- die Anerkennung von Modulen für das Waldpädagogik-Zertifikat
- die Feststellung der Eignung von Praktikumsstellen
- Festlegung von Form und Inhalt des Praktikumsberichtes
- Zulassung von Teilnehmern zur Abschlussprüfung
- die Berufung von Fachprüfern für die Prüfungskommissionen
- die Erstellung des Beobachtungsbogens für die Abschlussprüfung
- die Erstellung der Bestimmungen über Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen bei der Abschlussprüfung
- Bestätigung des Finanzierungsrahmens
- Sicherung des Qualitätsmanagements

² In dem vorliegenden Dokument werden vorrangig neutrale Personenbezeichnungen verwendet. Ansonsten werden **weibliche und männliche Bezeichnungen** synonym verwendet.

§ 4 Anerkennung von Modulen

(1) Zeitumfang und Inhalt der angebotenen HNEE Module setzen die Mindeststandards der FCK zum Waldpädagogik-Zertifikat um. Die vorgeschriebenen Module nach FCK Beschluss sind dem Anhang zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Modulen. Hierbei orientiert sich der Prüfungsausschuss an den von der FCK beschlossenen Mindeststandards zum Waldpädagogik-Zertifikat und den ergänzenden, länderspezifischen Regelungen im Bundesland Brandenburg.

§ 5 Praktikum

Praktikumsleistung

(1) Das Praktikum im Umfang mindestens 40 Stunden wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Einrichtung nachgewiesen

(2) Als Praktikumsleistungen zählen ausschließlich waldpädagogische Führungen, Aktionen und Projekte, die von den Teilnehmenden überwiegend eigenverantwortlich konzipiert und angeleitet werden. Reine Hospitationen sollen auf kurze, ausschließlich der Einführung und Einweisung dienende Zeiten begrenzt bleiben.

(3) Die Teilnehmenden haben Nachweise über Führungen und Hospitationen (Tag und Dauer) zu führen, diese sind von dem jeweiligen örtlichen Praktikumsbetreuer zu bestätigen. Darüber hinaus füllt die Praktikumsstelle eine Praktikumsbescheinigung aus. Die Teilnehmenden haben einen schriftlichen Praktikumsbericht gemäß Vorlage anzufertigen.

Praktikumseinrichtungen

(4) Die Feststellung über die Eignung der Praktikumsstellen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 6 Abschlussprüfung

Allgemein

(1) Für den Erwerb des Zertifikats „Staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen“ ist eine Abschlussprüfung erforderlich.

(2) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Teilnehmenden die fachlichen und methodischen Inhalte der Qualifizierung beherrschen und in die Praxis umsetzen können.

(3) Die vom Prüfungsausschuss berufenen Fachprüfer bilden die jeweilige Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils mindestens zwei Fachprüfern.

(4) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

Zeitpunkt und Prüfungszulassung

(5) Die Abschlussprüfung findet nach Absolvieren aller für das Waldpädagogik-Zertifikat notwendigen Module statt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Prüfungsaufgaben

(6) Die Abschlussprüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile (A, B, C):

Prüfungsteil A: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation

Jeder Prüfungskandidat erstellt im Vorfeld der Prüfung ein schriftliches Konzept, das thematisch in Absprache mit der Leitung der zu führenden Gruppe ausgewählt wurde. Das Konzept stellt die wesentlichen Inhalte und Ziele der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung aussagekräftig dar. Jeder Prüfungskandidat präsentiert vor Beginn der praktischen Prüfung die Kernbotschaften seines Teilkonzeptes. Die Präsentation sollte maximal 10 Minuten dauern.

Prüfungsteil B: Durchführung der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung

Jeder Prüfungskandidat führt den von ihm geplanten Teilbereich einer gemeinsam geplanten waldpädagogischen Veranstaltung mit einer für Waldpädagogik typischen Zielgruppe (Prüfungsgruppe) durch. Der Prüfungsteil findet im Wald statt.

Der praktische Prüfungsteil wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Prüfungskandidaten durchgeführt, wobei jeder Prüfungskandidat selbständig ca. 60 Minuten lang (inklusive Begrüßung und Verabschiedung) praktische Anteile der geplanten waldpädagogischen Veranstaltung absolvieren muss. Der Prüfungskandidat soll zeigen, dass die fachlichen und methodischen Inhalte der Qualifizierung in einer Praxissituation umgesetzt werden können.

Prüfungsteil C: Reflexion und Prüfungsgespräch

Nach der praktischen Durchführung der waldpädagogischen Veranstaltung durch die jeweilige Prüfungsgruppe reflektiert jeder Prüfungskandidat den Ablauf des von ihm durchgeführten praktischen Prüfungsteils und bewertet den Verlauf selbst.

In einem abschließenden Prüfungsgespräch werden fachliche und methodische Anforderungen anhand der durchgeführten waldpädagogischen Veranstaltung überprüft. Der Prüfungsteil C soll jeweils mindestens 20 Minuten dauern.

(7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung sind für die einzelnen Prüfungskandidaten durch die Fachprüfer schriftlich zu protokollieren.

Leistungsbewertung

(8) Jeder Prüfungsteil wird von den Fachprüfern selbständig und getrennt voneinander bewertet. Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(9) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Bundesland Brandenburg wie folgt bewertet:

- a) „Mit besonderem Erfolg bestanden“
- b) „Mit Erfolg bestanden“
- c) „bestanden“
- d) „Nicht bestanden“

(10) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfungsteile A, B und C. Die Note des Prüfungsteiles B wird doppelt gewertet. Die Note des Prüfungsteiles A und C wird einfach gewertet.

(11) Die Bewertung der Leistungen erfolgt auf dem durch den Prüfungsausschuss beschlossenen Beobachtungsbogen.

Ergebnis der Prüfung

(12) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die Feststellung der Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt und in Form einer Urkunde (Waldpädagogikzertifikat) dokumentiert.

Verwendung der Wort-Bild-Marke „Zertifikat Waldpädagogik“ (Logo)

(13) Die bestandene Prüfung berechtigt zur Verwendung der Wort-Bild-Marke „Zertifikat Waldpädagogik“. Die Verwendung wird vertraglich gesondert geregelt.

Wiederholung der Prüfung

(14) Wer die in der vorliegenden Vereinbarung beschriebene Abschlussprüfung zum Waldpädagogik-Zertifikat nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst zeitlich und inhaltlich den gleichen Umfang wie die bereits abgelegte Prüfung. Teilprüfungen sind nicht möglich.

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen

(15) Bei unbegründeter Nichtteilnahme, Rücktritt und Täuschungshandlungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Möglichkeit der Prüfungswiederholung oder den Ausschluss von der Prüfung.

§ 7 Kosten

Die Qualifizierung ist kostenpflichtig. Der Prüfungsausschuss bestätigt den Finanzrahmen.

§ 8 Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung ist auf unbefristete Dauer geschlossen. Nur begründet kann sie mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 9 Fortbildung

Die HNEE, Fachbereich für Wald und Umwelt, organisiert regelmäßige Fortbildungen, die der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen.

§ 10 Bestandteile der Vereinbarung

Der nachfolgend aufgeführte Anhang ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

Anhang 1: Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländer-übergreifend von den Forstverwaltungen getragenen Waldpädagogik-Zertifikats“ (FCK-Beschluss 26./27.04.2007).

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einer der aufgestellten Bedingungen berührt den übrigen Inhalt nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige, welche dem Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.


(2) Die vorliegende Vereinbarung über den Erwerb des Waldpädagogik-Zertifikats tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Potsdam, den 23.03.2015

Eberswalde, den 23.03.2015



.....
Direktor des Landesbetriebes Forst Brandenburg



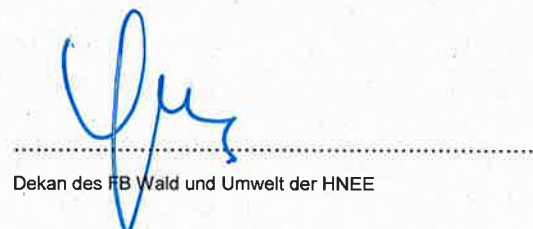
.....
Präsident der HNEE

Potsdam, den 23.03.2015

Eberswalde, den 23.03.2015



.....
Abteilungsleiter des Landesbetriebes Forst Brandenburg



.....
Dekan des FB Wald und Umwelt der HNEE